OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606556/9/SSt

Datum:
Linz, 31. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.1.2024, GZ: BHGR/923080027827/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.1.2024, GZ.: BHGR/923080027827/23, zur Last gelegt, er habe am 10.9.2023 um 7:05 Uhr in C__, B 141 Strkm 2,739, Fahrtrichtung D__, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 79 km/h überschritten. Er habe daher § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.010 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage und 1 Stunde) verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 23.2.2024 Beschwerde an das Landesveraltungsgericht Oberösterreich. Darin äußerte er ua. Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung.

I.3. Mit Schreiben vom 29.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.01.2006, GZ: VerkR-3000/2006-141 („Straßen-polizeiliche Verordnung auf der B 141 Rieder Straße im Gemeindegebiet E__.“) welche der dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretung zu Grunde liegt, entstanden.

Mit Antrag vom 11.6.2024 begehrte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher beim Verfassungsgerichtshof, die genannte Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

I.5. Mit Erkenntnis vom 25.2.2025, GZ.: V 52/2024-8, hob der Verfassungsgerichtshof § 1 lit a (Anm: Geschwindigkeitsbeschränkung) dieser Verordnung als gesetzwidrig auf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf wurde wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit a Z 10a StVO auf Grundlage des § 1 lit a der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.01.2006, GZ: VerkR-3000/2006-141, bestraft, welche vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 25.2.2025, GZ.: V 52/2024-8, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG sind dann, wenn eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden ist oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen hat, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

III.2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf vorgeworfen, im tatörtlichen Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen, d.h. durch § 1 lit a der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.01.2006, GZ: VerkR-3000/2006-141, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 79 km/h überschritten zu haben. Wesentliches Tatbestandselement des Tatvorwurfes ist das Überschreiten einer durch Vorschriftszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit (vgl. VwGH 14.9.2020, Ra 2020/02/0032, verneinend zu einer Ahndung gemäß § 20 Abs. 2 StVO nach Verordnungsaufhebung). Wie in Punkt I. dargelegt, wurde § 1 lit a (Geschwindigkeitsbeschränkung) der Verordnung vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben.

III.3. Da es sich bei der hier verfahrensgegenständlichen Rechtssache um einen Anlassfall handelt und die Aufhebung des Verfassungsgerichthofes damit ex post wirkt, entfaltet § 1 lit a der Verordnung im vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine Wirkung.

III.4. Der Beschwerde war somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass die dem Bf angelastete Geschwindigkeitsbeschränkung auch die – ohne durch

Verkehrszeichen kundgemachte höchstzulässige Geschwindigkeit – auf Freilandstraßen gültige Beschränkung von 100 km/h gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 überschreiten würde. Zu einem Austausch der Tat (Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Freilandstraße) ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber nicht berechtigt (vgl. hierzu VwGH 14.9.2020, Ra 2020/02/0032).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen